MUSTER

Rahmenvereinbarung

zwischen

Wertewandel – soziale Innovation und demokratische Entwicklung e.V.
vertreten durch Corry Kröner und Christian Konstanty
Sponholzstraße 11
12159 Berlin

- nachstehend *Auftraggeber* genannt –

und

Berater/in

Name
Firma
Straße
PLZ, Ort

vertreten durch

- nachstehend *Auftragnehmer/in* genannt –

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Maßnahme: **„STAFF*Lausitz Steigerung der Arbeitgeberattraktivität - Gleichstellung als ein Erfolgsfaktor der Unternehmensstrategie“, *Fördernummer des BMAS: WAN 1 - 0035***

wird durch die Richtlinie zum ESF-Plus Bundesprogramm „Wandel der Arbeit sozialpartnerschaftlich gestalten – weiter bilden und Gleichstellung fördern“ (ESF Sozialpartnerrichtlinie) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der EU-Förderperiode 2021-2027 gefördert. Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Bundesprogramms für den ESF Plus in der Förderperiode 2021 -2027 (BNBest-P-ESF-Bund), sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer/in untereinander. Er gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Verträge über die im Weiteren beschriebenen Rahmenvereinbarungsgegenstände.

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Vereinbarungsgegenstand ist die längerfristige Verpflichtung zur Lieferung der Leistung durch den/die Auftragnehmer/in an den Auftraggeber und die damit verbundenen Ansprüche und Pflichten der Vertragsparteien untereinander.

2. Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind Leistungen für die Durchführung von unternehmensinternen Bildungsveranstaltungen zum Kompetenzerwerb der Beschäftigten mit dem Schwerpunkt Gleichstellungsorientierte Personal- und Organisationsentwicklung im Rahmen des Projekts „STAFF*Lausitz“.

§ 2 Vereinbarungsgrundlage

Als Vertragsgrundlagen bzw. Auftragsbestandteile gelten – im Falle von Widersprüchen und Regelungslücken – in nachstehender Reihenfolge:

1. das Angebot vom XXXX nebst Konzeptbeschreibung,
2. die Regelungen dieser Vereinbarung,
3. die jeweilige Beauftragung der Einzelleistungen (§ 5) einschließlich des Einzelvertrages,

§ 3 Dauer

Die Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet am 31.03.2026.

§ 4 Leistungserbringung

1. Der Abruf der Leistung erfolgt nach Bedarf über einen Einzelvertrag. Die vorliegende Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin auf Abruf der angebotenen Leistung. Es besteht insofern keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.
2. Sollte der/die zu beauftragende Auftragnehmer/in die Leistung zu dem in dem Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkt nicht erbringen können, wird gemäß Leistungsbeschreibung ein/e andere/r Auftragnehmer/in beauftragt.
3. Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.

§ 5 Beauftragung der Einzelleistungen

1. Der Abruf der Leistung erfolgt nach Bedarf über einen Einzelvertrag gemäß dem Leistungsverzeichnis und den Konditionen dieser Rahmenvereinbarung.
2. Der Umfang der von dem/der Auftragnehmer/in zu erbringenden Leistungen wird durch den jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.
3. Rechtswirksam ist nur der schriftliche und vom Auftraggeber unterschriebene Einzelvertrag.
4. Auf den Rechnungen ist Bezug auf den jeweiligen Einzelvertrag zu nehmen.

§ 6 Preise

1. Für die Leistungen des/r Auftragnehmers/in gelten die Preise auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses als Bestandteil des Angebotes vom XXXX
2. Die in der Ausschreibung aufgeführten Preise sind Festpreise und gelten bis zum 31.3.2026 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Eine Preisanpassung ist jederzeit bei einer Veränderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes möglich. Eine solche Änderung gilt dann ab Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Die Leistungen werden auftragsbezogen abgerechnet entsprechend dem gesondert zu schließenden Einzelvertrag.
2. Die Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistungen beinhaltet sämtliche Nebenkosten wie Fahrkosten, Material- und Kopierkosten etc., inklusive der zu erstellenden Dokumentationen/Protokolle.
3. Voraussetzung für die Zahlung ist die ordnungsmäßige Durchführung der vereinbarten Leistung sowie das vollständige Vorliegen aller benötigten Abschlussdokumente gem. Abs. 2. und der im Projekt geforderten Formulare der Fördermittelgeber.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

1. Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, alle ihr oder ihm bei der Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung bekannt gewordenen Vorgänge, Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers zu verwenden oder weiterzugeben.
2. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung der Rahmenvereinbarung bestehen.

§ 9 Vorzeitige Auflösung der Rahmenvereinbarung

1. Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch den/die Auftragnehmer/in kann der Auftraggeber auch vorzeitig die Rahmenvereinbarung kündigen.
2. Der Auftraggeber kann von einem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wenn
    a. der Abschluss der Rahmenvereinbarung durch Angaben des/der Auftragnehmer/in zustande gekommen ist, die unrichtig und/oder unvollständig waren,
    b. der/die Auftragnehmer/in den in der Rahmenvereinbarung benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
3. Das Recht auf Kündigung der Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

1. Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Rahmenvertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Eine Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.

2. Der/die Auftragnehmer/in haftet für alle Schäden, die sie/er am Eigentum des Auftraggebers grob fahrlässig bzw. vorsätzlich zugefügt hat.

§ 11 Sonstiges

Der/die Auftragnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass durch den Rahmenvertrag kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird und sich ein solches daraus nicht ableiten lässt. Ansprüche aus Renten-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung können daher nicht erhoben werden. Die steuerrechtlichen Abgaben sind von dem/der Auftragnehmer/in bei dem zuständigen Finanzamt zu entrichten.

§ 12 Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

1. Rahmenvertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
3. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich zulässig ist und sowohl in ihrem Sinne als auch wirtschaftlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, _____ , _____